

Gemeinde Ostbevern – 54. FNP-Änderung „Energiepark Hülshede“

Anlage 01
.....

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen und der von der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB vorgebrachten Anregungen

lfd. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Kommune und Beschlussvorschlag
1	Abwasserbetrieb TEO AöR 15.12.2025	Gegen die 54. Änderung des FNP hat die Abwasserbetrieb TEO AöR keine Bedenken. Es wird in diesem Rahmen darauf hingewiesen, dass bei dem Neubau des Energieparks in dem besagten Gebiet Sorge zu tragen ist, dass Haltungen (Freispiegelentwässerung und / oder Druckentwässerungen) der Abwasserbetrieb TEO AöR oder andersgeartete technische Anlagen die der Abwasserentsorgung und der Abwasserbehandlung dienen nicht von Leitungen oder Bauteilen, die zur technischen Ausstattung des Solarparks gehören, überbaut werden. In Kapitel 3.4 der Begründung mit Umweltbericht zur 54. Änderung des FNPs wird darauf hingewiesen, dass der anstehende Baugrund gem. Bodenkarte meist hohe Wasserdurchlässigkeiten aufweist. Es sollte mit Hilfe eines geohydrologischen Gutachtens geprüft werden, ob das anfallende Regenwasser auf der Planungsfläche verbleiben und versickern kann. Die Versickerung des anfallenden Regenwassers ist gem. DWA-A 138-1 der Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf nachzuweisen und von dieser zu genehmigen. In diesem Zusammenhang ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Regenwasser von dem Energiepark auf private und öffentliche Wege oder Straßen gelangen darf. Aus baulicher Sicht wird empfohlen aufgrund der Lage zwischen den angrenzenden Straßen B51 und L830 einen Überflutungsnachweis gem. DIN 1986-100 zu führen, um sicherzuge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die Hinweise des Abwasserbetriebs informiert. Nach Rücksprache des Vorhabenträgers mit dem Abwasserbetrieb kann auf die Erstellung eines geohydrologischen Gutachtens verzichtet werden.

54. FNP-Änderung „Energiepark Hülseide“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

2

		hen, dass im Starkregenfall das anfallende Regenwasser auf den Flächen des Energieparks zurückgehalten werden kann. Im Rahmen der Verlegung der Mittelspannungsleitung sollte zur Erlangung von Synergieeffekten von Seiten der Gemeinde Ostbevern und dem Abwasserbetrieb TEO AÖR geprüft werden in wie fern Druckrohrleitungen verlegt werden können, mit denen dann Hofstellen im Außenbereich erschlossen werden können.	Der Vorhabenträger wird über die <u>Hinweise</u> des Abwasserbetriebs informiert.
2	Amprion GmbH 08.12.2025	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen.
3	Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 05.01.2026	Durch Rundverfügung vom 09.05.2001 hatten wir als obere Straßenaufsichtsbehörde um Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gebeten, wenn durch die Planungen Auswirkungen auf das vorhandene Kreisstraßennetz entstehen. In den mir vorgelegten Unterlagen kann ich eine solche Betroffenheit nicht feststellen, so dass von einer Beteiligung abgesehen werden kann. Die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange bleibt davon unberührt. Hinweis Es empfiehlt sich aus Gründen der Verkehrssicherheit, bereits im Zuge der Bauleitplanung auf die Freihaltung von Sichtfeldern von baulichen Anlagen und Anpflanzungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm oberhalb der Verkehrsfläche hinzuweisen. Details finden sich in § 27 und § 30 StrWG NRW, § 1 StrKrVO sowie	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen. Der <u>Hinweis</u> wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

		in den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Kap. 5.5.	
4	Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 18.12.2025	Mit o. g. Schreiben bitten Sie um raumordnungsrechtliche Stellungnahme zur beabsichtigten 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ostbevern. Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Flächen durch regenerative Energien, hier Freiflächenphotovoltaik- (FFPVA) und Windenergieanlagen (WEA). Vorgesehen ist die Darstellung als Sonderbaufläche mit jeweiligen Zweckbestimmungen. Sonderbauflächen Freiflächen-PV Die für die Darstellung als Sonderbaufläche „Freiflächen-PV“ vorgesehenen Flächen des Teilbereichs I und II sind im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) festgelegt, teilweise mit Überlagerung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE). Das Landschaftsschutzgebiet Park Loburg (LSG-WAF-00039) grenzt unmittelbar nördlich und östlich an die Flächen an. In Summe belaufen sich die Flächen der Teilbereiche I und II, auf denen die Errichtung von FFPVA vorgesehen ist, auf über 14 ha. In Anlehnung an die Erläuterungen zum Ziel 10.2-14 des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW ist insofern aufgrund der Raumanspruchnahme von einer Raumbedeutsamkeit der Planung auszugehen. Die einschlägigen und im Folgenden aufgeführten Festlegungen des LEP und des Regionalplans Münsterland sind demnach zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Bauleitplanung für raumbedeutsame FFPVA ist gem. Ziel 10.2-14 LEP im Freiraum möglich, wenn der Anlagenstandort mit der Schutz- und Nutzfunktion der Regionalplanfestlegung vereinbar	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen. Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen. Die Entwurfsfassung der Begründung wird um Ausführungen zum Ziel 10.2-14 ergänzt.

	ist. Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) stellen jedoch Tabubereiche dar. Wie bereits ausgeführt, legt der Regionalplan für den Geltungsbereich einen AFAB mit Überlagerung eines BSLE fest. Die Vereinbarkeit der angestrebten Nutzung mit den genannten Vorbehaltsgebieten dürfte im Rahmen der Bauleitplanung begründbar sein, insbesondere im Angesicht des § 2 EEG, wonach die EE-Anlage in der Schutzgüterabwägung ohnehin ein besonderes Gewicht genießt. Innerhalb des Geltungsbereichs der 54. FNP-Änderung liegen keine hochwertigen Ackerböden gem. der Definition des LEP vor. Ein Konflikt mit Ziel 10.2-15 LEP ist insofern nicht ersichtlich. Im Münsterland liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine landwirtschaftlichen Kernräume vor. Allerdings sind sog. Agrarräume im Rahmen des landwirtschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Münsterland erarbeitet worden, die die Grundlage für die zukünftige Abgrenzung landwirtschaftlicher Kernräume bilden werden. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb der Kulisse der Agrarräume, sodass gegenwärtig nicht davon auszugehen ist, dass ein erhöhter Begründungsaufwand im Zusammenhang mit Grundsatz 10.2-16 LEP zu erbringen ist. Dennoch empfehle ich die hier genannten Umstände aufzugreifen. Die vorzugsweise Inanspruchnahme von vorbelasteten Flächen ist Gegenstand von Grundsatz 10.2-17 LEP. Durch die Lage des Vorhabens im Seitenstreifen der B51 und der L830 ist eine Lage innerhalb dieser präferierten Gebietskulisse für FFPVA gegeben. Grundsatz VI.1-11 des Regionalplans Münsterland geht inhaltlich in eine ähnliche Richtung. Demnach sind Dachflächen-PV-Anlagen ebenso wie Anlagen auf siedlungsstrukturell und sonstig vorbelasteten Flächen einer Inanspruchnahme unbelasteter Freiraumflächen vorzuziehen. Im Rahmen der Planbegründung sollte ohnehin eine Begründung der Standortwahl erfolgen und	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Entwurf der 54. FNP-Änderung wird entsprechend ergänzt. Die Begründung zum Entwurf der 54. FNP-Änderung wird entsprechend ergänzt.
--	---	---

	diese dann auch im Kontext des Grundsatzes VI.1-11 ausgeführt werden. Unter Bezug auf das gemeindliche Klimaschutzkonzept und weitere Aspekte ist die Berücksichtigung des Grundsatzes voraussichtlich unproblematisch. Ein Begründungsaufwand im Zusammenhang mit Grundsatz VI.1-12 ist voraussichtlich nicht erforderlich, da die zwei Teilbereiche als ein Anlagestandort gesehen werden können und vermutlich auch in der Örtlichkeit so wahrgenommen werden. Die Entwicklung einer bandartigen Struktur oder die negative Überformung der Landschaft ist aus der Planung heraus nicht zu erwarten. Des Weiteren empfehle ich ein Aufgreifen der Grundsätze VI.1-17 und VI.1-18 des Regionalplans Münsterland. Sonderbaufläche Windenergie Mit der Änderung des Regionalplans Münsterland ist das regionale Teilflächenziel aus § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WindBG i.V.m. Ziel 10.2-2 LEP NRW zur Festlegung von Windenergiebereichen erreicht. Die im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung. Nach § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen. Die für die Darstellung als Sonderbaufläche „Windenergie“ vorgesehene Fläche des Teilbereichs II der 54. FNP-Änderung ist im Regionalplan Münsterland als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit Überlagerung eines Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Unmittelbar östlich an die Fläche grenzt ein regional-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung zum Entwurf der 54. FNP-Änderung wird entsprechend ergänzt.
--	---	---

		planerisch festgelegter Waldbereich sowie das Landschaftsschutzgebiet Park Loburg (LSG-WAF-00039). Gem. Ziel VI.1-3 Abs. 1 des Regionalplans Münsterland dürfen Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen unter anderem in AFAB und BSLE dargestellt werden, wenn bei der bauleitplanerischen Abwägung die jeweilige Funktion dieser Vorbehaltsgebiete mit besonderem Gewicht berücksichtigt wurde. Der BSLE ist weitestgehend auf die unmittelbar angrenzenden Waldbereiche und das LSG zurückzuführen und überlagert aufgrund der regionalplanerischen Maßstäblichkeit auch den Geltungsbereich der FNP-Änderung. Insbesondere aufgrund der Ausweisung als Rotor-Out-Fläche und der in der Planbegründung genannten Umstände (Anbauverbotszone der Bundesstraße), aufgrund derer ein Überstreichen des Waldbereiches und des LSG durch die Rotorblätter voraussichtlich nicht zu vermeiden ist, ist die Beteiligung des Landesbetriebs Wald und Holz sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf dringend geboten. Sofern seitens der Fachbehörden keine Bedenken vorgebracht werden und dies im Rahmen einer entsprechenden Schutzgüterabwägung geltend gemacht werden kann, ist eine Vereinbarkeit mit Ziel VI.1-3 des Regionalplans zu erreichen. Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz Ergänzend weise ich darauf hin, dass die Ziele und Grundsätze des am 1. September 2021 in Kraft getretenen länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH), im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. Es ist daher notwendig, dass in den Planunterlagen deutlich wird, dass Sie sich auch mit den Zielen und Grundsätzen des BRPH auseinandergesetzt haben. Insbesondere sind folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. berücksichtigen:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden der Landesbetrieb Wald und Holz sowie die untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf beteiligt. Auf die jeweiligen Stellungnahmen wird verwiesen. Die Entwurfsfassung der Begründung wird hinsichtlich der Ziele und Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz ergänzt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Begründung zur 54. FNP-Änderung, Kapitel 4.3c verwiesen.
--	--	--	---

	• Ziel I.1.1 • Ziel I.2.1 • Grundsatz II.1.1 Detaillierte Informationen zur Einordnung und Anwendung des BRPH sowie Datengrundlagen finden Sie unter https://www.bezreg-muenster.de/themen/regionalplanung-und-regional-rat/regionalplan-muensterland/bundesraumordnungsplan Insgesamt komme ich zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der o. g. Ausführungen und vorbehaltlich möglicher Bedenken der zu beteiligenden Fachbehörden die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden kann. Einzelne genannte Festlegungen sind in der vorliegenden Entwurfsfassung der Planbegründung bislang nicht enthalten. Entsprechende Auseinandersetzungen sollten ergänzt werden. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Hinweis des Dezernates 35 – Städtebau: Seitens Dez. 35-Städtebau wird auf die Überleitungsvorschrift in § 245f Abs. 3 BauGB hingewiesen. Kommunen, die vor dem 15.08.2025 für die Ausweisung von WEA Beschlüsse gefasst haben, müssen diese Flächen im FNP als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB darstellen, soweit die dort genannten Voraussetzungen dafür vorliegen. Eine Darstellung in einem separaten Folgeverfahren ist nur ausnahmsweise zulässig, sofern die parallele Darstellung eine erhebliche Verlängerung der Verfahrensdauer bewirken würde. Dieses Folgeverfahren ist binnen drei Monaten nach Abschluss des ursprünglichen Verfahrens einzuleiten. Für die Flächen für Freiflächen-PV wird seitens Dez. 35-Städtebau empfohlen im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet gem.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Entwurfsfassung der vorliegenden Planung wird die <i>Sonderbaufläche Windenergie</i> als Beschleunigungsgebiet dargestellt.
--	--	---

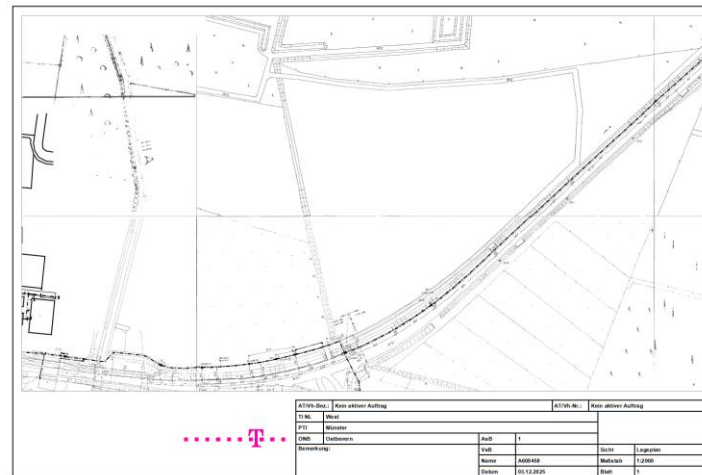
		§ 11 (2) BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung darzustellen. Aufgrund der direkten Nähe der Sonderbaufläche für Windenergie zu einem Landschaftsschutzgebiet wird zusätzlich empfohlen eine frühzeitige Abstimmung mit der UNB des Kreises Warendorf vorzunehmen. Zudem wird seitens Dez. 35-Städtebau bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei der Alternativenprüfung gemäß Nr. 2d der Anlage 1 zum BauGB im Rahmen der Umweltprüfung die aus Umweltsicht geeigneten anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu ermitteln und im Umweltbericht darzulegen sind. Zusätzlich sind die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben. Die aufgeführten Alternativen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen und in der Begründung darzulegen. Eine rechtliche Prüfung der Unterlagen im Sinne von § 6 BauGB wurde nicht vorgenommen; eine solche Prüfung im Rahmen der erforderlichen Genehmigung durch Dez. 35 bleibt ausdrücklich dem nach BauGB vorgesehenen Verfahren nach dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Ostbevern vorbehalten.	Die Fachbehörden des Kreises Warendorf wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die vorliegende Planung informiert. Begründung und Umweltbericht werden in der Entwurfsfassung der Planung hinsichtlich der Alternativenprüfung ergänzt. Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen.
5	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 09.12.2025	Wir vertreten die Belange Flurbereinigung, Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur. Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur, die das Potenzial der Kulturlandschaft zu ökonomischen und ökologischen Zwecken meint, lehnen wir die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ab. Sollten die betroffenen Flächen im Verhältnis zu allen Flächen im Gemeindegebiet der Gemeinde Ostbevern mittel- oder hochwertig sein, sollte sie als landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten bleiben.	Da landwirtschaftliche Nutzflächen für einen längeren Zeitraum der bisherigen Ackernutzung entzogen werden, ist der Tenor der Stellungnahme aus Sicht der Bezirksregierung Münster nachvollziehbar. Es ist jedoch zu bedenken, dass die im Rahmen der vorliegenden Planung ermöglichten baulichen Maßnahmen für die Freiflächen PV-Anlage vollständig reversibel sind und dass sich die Versiegelungen nur auf kleine Teilbereiche des Plangebiets beziehen (gilt auch für den Standort der Windenergieanlage).

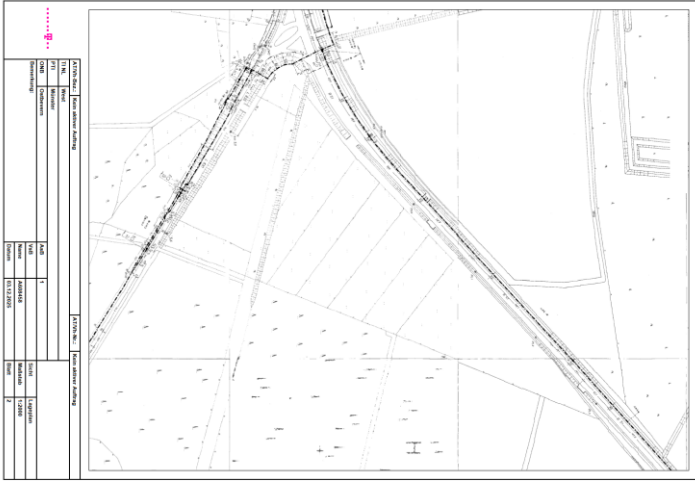
			Den Anregungen und Bedenken wird nicht gefolgt, das Planvorhaben soll weiterverfolgt werden. Ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energie ist unumgänglich, um die energiepolitischen Ziele der Gemeinde Ostbevern zu erreichen. Der Ausbau der Wind- und Sonnenenergie wird für sinnvoll gehalten, um unterschiedliche Technologien für die Energieerzeugung zu nutzen. Gemäß der Darstellung im Onlineportal TIM-Online NRW liegt die Bodenzahl auf dem weitaus überwiegenden Teil des Plangebiets zwischen 20 und 29, die Ackerzahl zwischen 21 und 29; ein kleinerer, eng umgrenzter Bereich im Westen des Teilgeltungsbereichs I weist eine Boden-/Ackerzahl von 34 auf. Die Flächen im Umfeld der überplanten Fläche weisen i. W. ähnliche Wertigkeiten mit stellenweise geringfügigen Abweichung nach oben auf. Da Ostbevern nicht über gewerbliche oder militärische Konversionsflächen verfügt, kann ein Ausbau der erneuerbaren Energien nur durch die Inanspruchnahme weniger wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen gelingen. Diesbezüglich wird nochmals auf die Zielsetzung der vorliegenden Planung verwiesen. Letztlich ist die hier vorgesehene energetische Nutzung der Flächen eine bewusste Entscheidung des Flächeneigentümers/Landwirts. Gerade in Dürrejahre wie zwischen 2018 und 2022 können Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirte darstellen, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann. Darüber hinaus beschränken sich die versiegelten Bereiche vorliegend auf das Fundament der Windenergieanlage sowie die Standorte der Batteriespeicher, Trafoanlagen und Wechselrichter. Die Wege werden mit einer sog. wassergebundenen Decke ausgeführt, die Unterkonstruktionen der Mo-
--	--	--	--

			dulflächen werden in den Boden gerammt. Beide Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien sind als temporäre Nutzung ausgelegt und vollständig reversibel. Für den Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignete gewerbliche oder militärischen Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.
6	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 12.12.2025	Mit Schreiben vom 03.12.2025 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren keine Anmerkungen. Bitte beachten Sie jedoch, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist. Des Weiteren verweisen wir auf die Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025. Diese ist hier einsehbar: https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/54_rundverfuegung_br_ms_23_10_2025.pdf	Die <u>Hinweise</u> werden zur Kenntnis genommen. Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen. Die Fachbehörden des Kreises Warendorf wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung über die vorliegende Planung informiert. Die <u>Hinweise</u> der Rundverfügung der Bezirksregierung Münster vom 23.10.2025 wurden im Zuge der Planaufstellung berücksichtigt. Eine frühzeitige Einbindung der zuständigen Fachbereiche des Kreises Warendorf ist erfolgt. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten, ermittelten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann, mit Ausnahme der Bereiche mit Fundamenten für die Windenergieanlage bzw. den technischen Nebenanlagen der PV-Freiflächenanlage, auch weiterhin vor Ort versickern. Es wird darauf hingewiesen, dass das hier zukünftig entwickelte Extensivgrünland – je nach Dauer und Menge des Niederschlags sowie der Vorfeuchte des Bodens – eine ca. 25 % bis 300 % höhere Infiltrationsrate als Ackerland hat.

			Gemäß der <i>Starkregenhinweiskarte NRW</i> kann es in Bezug auf die vorliegende Planung in den Randbereichen der beiden Geltungsbereiche sowie im Umfeld des Entwässerungsgrabens im SO-PV1 bei einem <i>seltenen Starkregenereignis</i> zu Überflutungen kommen. Diese überfluteten Bereiche dehnen sich bei einem <i>extremen Starkregenereignis</i> auf größere Teilbereiche der beiden Geltungsbereiche aus. Die Verschärfung einer solchen Situation durch die vorliegende Planung wird aufgrund der bereits oben erläuterten Anlage von Extensivgrünland nicht erwartet. Der Kreis Warendorf – Untere Wasserbehörde, Wasserwirtschaft und Gewässer – hat mit Schreiben 23.12.2025 keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans geäußert. Somit geht die Gemeinde Ostbevern davon aus, dass die Erschließung des Plangebiets hinsichtlich der Entwässerung gesichert ist und § 55 WHG und § 44 LWG NRW entspricht.
7	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15 08.12.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ostbevern bestehen keine Einwände. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wird über die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH informiert.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.



			
8	Kreis Warendorf 23.12.2025	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken: <u>Amt für Planung und Naturschutz (Amt 61) Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst im weiteren Verfahren nach Ergänzung von Umweltbericht und erforderlichen Artenschutzmaßnahmen möglich. Windenergieanlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild. Aufgrund der Lage am Landschaftsschutzgebiet sind die Auswirkungen abhängig von der Vorhabengestaltung und vom Standort und auf FNP-Ebene nicht abschließend ermittelbar. Die Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu ermitteln, zu bewerten und zu kompensieren.	Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen. Die <u>Stellungnahme</u> wird zur Kenntnis genommen.

	Aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet ist zu beachten, dass gem. § 20 LNatSchG NRW (Landesnaturenschutzgesetz) bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches (nur dann) außer Kraft (treten), soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Daher wird eine Abstimmung vor dem nächsten Verfahrensschritt angeboten. <u>Untere Immissionsschutzbehörde (Amt 63)</u> Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden keine Bedenken erhoben, wenn im Genehmigungsverfahren der WEA und der Freiflächen-PV-Anlage folgende Punkte berücksichtigt und zumindest teilweise in eine mögliche Genehmigung übernommen werden: Schallgutachten (WEA & Freiflächen-PV) Als Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäß TA-Lärm ist bei Beantragung der geplanten WEA sowie der PV-Speicher und Inverteranlagen ein Schallimmissionsgutachten vorzulegen. In diesem Gutachten sind folgende Anlagen und Betriebe als Vorbelastung zu berücksichtigen: Zur Antragsstellung bereits errichtete, genehmigte und geplante WEA, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, in einem Umkreis von 3000 m Biogasanlagen in einem Umkreis von 3000 m Landwirtschaftliche Betriebe im direkten Umfeld zu den maßgeblichen Schallimmissionsorten (Hinweis: Auf dem Grundstück Flur: 33; Flurstück 64 ist aktuell eine Hähnchenmastanlage geplant) Landwirtschaftliche Betriebe, die unter die 4.BImSchV fallen, im Einwirkungsbereich der geplanten WEA	Vor dem Beschluss über die Veröffentlichung der Planung wird die Thematik „Lage im Landschaftsschutzgebiet“ mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die <u>Anregungen und Hinweise</u> werden zur Kenntnis genommen, die jeweils relevanten Fragestellungen wurden gutachterlich geprüft. Zum Entwurf wurde die vorliegende Planung hinsichtlich der zu erwartenden Lärmimmissionen – unter Berücksichtigung der genannten Vorbelastungen und Immissionsorte – fachgutachterlich geprüft. Das Schallgutachten wird in der Anlage zur Begründung beigelegt (siehe dort). Zusammenfassend hat die schalltechnische Untersuchung ergeben, dass der Immissionsbeitrag der geplanten Anlagen (Zusatzbelastung) die gebietsabhängigen Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte tagsüber an allen Immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschreitet. Der Immissionsbeitrag ist somit tagsüber nach Nr. 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant anzusehen (sog. Irrelevanzkriterium) und die Ermittlung der Geräuschvorbelas-
--	---	--

	Mögliche nächtliche Schallemissionen aus dem Gewerbegebiet Raiffeisenstraße Im Schallgutachten sind bei einer Unterschreitung des jeweiligen Immissionsrichtwerts von weniger als 2dB (A) die betreffenden Immissionsorte bezüglich möglicher Schallpegelerhöhungen durch Schallreflexion zu untersuchen (inkl. möglicher Reflexionen über die PV-Anlage). Schattenwurfgutachten (WEA) Als Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Schattenwurf ist im Genehmigungsverfahren eine Schattenwurfprognose für die WEA zu erstellen. In dieser Prognoseberechnung sind alle WEA im Umkreis als Vorbelastung einzubeziehen, deren Einwirkungsbereich sich mit dem Einwirkungsbereich der geplanten WEA überlagern.	<i>tung durch andere Anlagen und Betriebe, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen, somit nicht erforderlich.</i> <i>Nachts wird das vorgennannte Irrelevanzkriterium nicht an allen Immissionsorten eingehalten, sodass für die betreffenden Immissionsorte eine Ermittlung der Vorbelastung und darauf aufbauend der Gesamtbelastung (Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) erforderlich war. Die hierzu durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass die für den Planzustand ermittelte Gesamtbelastung die zugrunde gelegten Immissionsricht- bzw. Orientierungswerte nachts an allen Immissionsorten um mindestens 1 dB(A) unterschreitet.</i> Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen können im Bebauungsplan Nr. 64 durch die im Rahmen der Entwurfsbearbeitung überprüfte und geänderte Anordnung der Konverter, Speichercontainern und Zentralwechselrichter im Plangebiet gelöst werden. Die Belange des Schallschutzes für die umliegenden (Wohn-) Nutzungen ist sichergestellt. Zur Entwurfsfassung wurde ebenfalls die Schattenwurfbelastung durch den Rotor der geplanten Windenergieanlage ermittelt. Die Schattenwurfprognose wird ebenso als Anlage zur Begründung beigelegt (siehe dort). Die Berechnungen beziehen sich auf die Richtwerte des LAI¹, nach der 30 min Schatten/Tag und 30 Stunden Gesamtschattenwurf/Jahr als Richtwerte durch die betroffenen Immissionspunkte hinzunehmen sind. Diese Richtwerte entsprechen unter wahrscheinlichen Bedingungen 8 Stunden Schatten/Jahr.
--	--	---

¹ 109. Sitzung des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von WEA, Stand 2020-01-23.

		Optisch bedrängende Wirkung (WEA) Bei Unterschreitung des 2H-Abstands der WEA zur nächsten Wohnbebauung ist eine gutachterliche Bewertung zur optisch bedrängenden Wirkung der WEA vorzulegen. Blendgutachten (Freiflächen-PV) Im Genehmigungsverfahren der geplanten Freiflächen-PV-Anlage ist ein Blendgutachten, das so-wohl die Blendwirkung auf	Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der maximal möglichen Sonnenscheindauer (worst case) es zu Richtwertüberschreitungen an 21 Immissionspunkten kommen wird. Unter Berücksichtigung der realen Sonnenwahrscheinlichkeit reduziert sich die Richtwertüberschreitung auf 17 Immissionspunkte. Aus den Untersuchungen ergibt sich, dass die projektierte Windenergieanlagen mit einer sog. <i>Abschaltautomatik</i> auszustatten ist, sodass sich – beim Überschreiten der o. g. Richtwerte an den jeweiligen Immissionsorten – die Windenergieanlage automatisch abschaltet. Durch den Tages-/Jahresgang der Sonne fällt dann zu einem späteren Zeitpunkt kein Schatten mehr auf den betroffenen Immissionspunkt und die Anlage nimmt selbständig den Betrieb wieder auf. Der Bebauungsplan Nr. 64 ist hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange in Bezug auf den Schattenwurf grundsätzlich vollzugsfähig. Die Anforderungen des Immissionsschutzes (Schattenwurf) für die umliegenden (Wohn-) Nutzungen können im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens durch die Ausstattung der Windenergieanlage mit einer sog. <i>Abschaltautomatik</i> eingehalten werden. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird ein <i>Sondergebiet</i> mit der <i>Zweckbestimmung Windenergieanlage</i> festgesetzt. Der durch eine Baugrenze definierte Maststandort bietet noch einen gewissen Spielraum für möglich Verschiebungen, der genannte 2H-Abstand zu umliegenden Wohnnutzungen wird eingehalten. Zum Entwurf wurde ein Blendgutachten erstellt (siehe Anlage zur Begründung), auf das ausdrücklich verwiesen wird. Unter
--	--	--	---

		die angrenzenden B 51 und L 830 wie auch auf die angrenzende Wohnbebauung berücksichtigt, vorzulegen. Berücksichtigung der 26. BImSchV in der Planung (Freiflächen-PV) Gemäß § 1 und § 3 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen ab einer Nennspannung von 1.000 V so zu errichten und zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die im Anhang der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten. Weiterhin sind gemäß § 1 und § 3a der 26. BImSchV die Anforderungen gemäß Anhang für Gleichstromanlagen ab einer Nennspannung von 2.000 V zu berücksichtigen.	Berücksichtigung einer Höhe der festgesetzten Hecke im Bereich des Sondergebiets SO-PV 1 von 4,20 Metern, einer Höhe der festgesetzten Hecke im Bereich des Sondergebiets SO-PV 2 von 3,80 Metern und einer blickdichten Zaunanlage zwischen den Sondergebieten SO-PV 2 und SO-WEA von 3,50 m kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass an den o. g. Immissionsorten und auf den Hauptverkehrsstraßen B 51 und L 830 keine ggf. problematische Blendwirkung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch Reflexion des Sonnenlichtes erfolgen wird . Um mögliche Blendeffekte der Solarmodule in Bezug auf die das Plangebiet umgebenden Hauptverkehrswege zu vermeiden ist entlang der Straßentrassen eine 1-reihige Heckenstruktur festgesetzt. Die – von den Hauptverkehrsstraßen aus gesehen – hinter den Hecken geplante Zaunanlagen werden mit Höhen von 4,20 m bzw. 3,80 m errichtet und (bis zum Aufwachsen der Heckenstrukturen) mit einem blickdichten Gewerbe versehen. Die das Plangebiet umgebenden Waldbereiche wurden bei der Simulation möglicher Blendwirkungen berücksichtigt. Niederfrequenzanlagen (hier: Transformatoren) werden im Plangebiet so verortet, dass sie nur in Bereichen errichtet werden, die ausschließlich zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Auf die Plankarte zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird verwiesen.
--	--	--	--

		<u>Amt für Umweltschutz und Straßenbau Untere Wasserbehörde Wasserwirtschaft und Gewässer (Amt 66)</u> Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt. Amt für Umweltschutz und Straßenbau Untere Bodenschutzbehörde (Amt 66) Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen. Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen. <u>Brandschutzdienststelle</u> Nach Prüfung der Unterlagen habe ich keine Anregungen und Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde und dem Vorhabenträger sind im Plangebiet keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt. Die Entwurfsfassung der Begründung wird entsprechend ergänzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	Landwirtschaftskammer NRW 09.12.2025	Zu o.g. Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft wie folgt Stellung: Gemäß Ihren Unterlagen befindet sich das Plangebiet östlich der Ortslage bzw. des Gewerbegebiets Raiffeisenstraße und nördlich und südlich der Bundesstraße B 51. Es handelt sich um zwei Teilbereiche, die bisher landwirtschaftlich genutzt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt, das Planverfahren soll fortgesetzt werden. Da landwirtschaftliche Nutzflächen für einen längeren Zeitraum der bisherigen Ackernutzung entzogen werden, ist der Tenor der Stellungnahme aus Sicht der Landwirtschaftskammer nachvollziehbar. Es ist jedoch zu bedenken, dass die im Rahmen der

	Die Größe der geplanten Flächen beträgt zusammen ca. 16,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Es ist geplant Photovoltaik- und Windenergieanlagen zu errichten. Die Gewinnung von Solar- und Windenergie ist ein sinnvoller und notwendiger Baustein der Energiewende und des Klimaschutzes. Grundsätzlich besteht aber aus landwirtschaftlicher Sicht bei der Errichtung dieser Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ein hohes Konfliktpotential. Durch die fortschreitende außerlandwirtschaftliche Entwicklung und dem damit verbundenen Flächenverbrauch geht in Deutschland in erheblichem Maße landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Für Ostwestfalen-Lippe bedeutet dies einen Verlust von ca. 1.140 ha landwirtschaftlicher Fläche im Jahr bzw. 3,1 ha pro Tag. Die Errichtung von Freiland-Solarparks, aber auch von kleineren Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, bedeutet in der Regel den Wegfall oder starke Einschränkung einer landwirtschaftlichen Nutzung. Wegen der Flächenknappheit ist die Landwirtschaft dringend auf die nicht vermehrbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen angewiesen. Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, sind aus Sicht der Landwirtschaft Photovoltaikparks ausschließlich auf bereits versiegelten Flächen z.B. durch die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen, baulich geprägten militärischen Konversionsflächen oder Aufschüttungen vorzusehen und nicht auf für die Nahrungsmittelproduktion vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen.	vorliegenden Planung ermöglichten baulichen Maßnahmen für die Freiflächen PV-Anlage vollständig reversibel sind und dass sich die Versiegelungen nur auf kleine Teilbereiche des Plangebiets beziehen (gilt auch für den Standort der Windenergieanlage). Die Gemeinde Ostbevern erkennt die grundsätzliche zentrale Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Erzeugung von Lebensmitteln an. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Nutzungsansprüche an das insgesamt begrenzt zur Verfügung stehende Flächenpotenzial können Zielkonflikte jedoch nicht vollständig vermieden werden. Landwirtschaftliche Flächen dienen nicht erst durch die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen auch der Energieerzeugung. Der Anbau von Energiepflanzen (z. B. Mais) weist im Vergleich mit Photovoltaikanlagen eine deutlich geringere Flächeneffizienz auf. Vor diesem Hintergrund sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Bezug auf ihre (begrenzte) Flächeninanspruchnahme zu bewerten. Darüber hinaus beschränkt sich die Planung auf (in Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit) Flächen mit relativ geringer Wertigkeit. Gemäß der Darstellung im Onlineportal TIM-Online NRW liegt die Bodenzahl auf dem weitaus überwiegenden Teil des Plangebiets zwischen 20 und 29, die Ackerzahl zwischen 21 und 29, ein kleinerer, eng umgrenzter Bereich im Westen des Teilgeltungsbereichs I weist eine Boden-/Ackerzahl von 34 auf. Da Ostbevern nicht über gewerbliche oder militärische Konversionsflächen verfügt, kann ein Ausbau der erneuerbaren Energien nur durch die Inanspruchnahme weniger wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen gelingen. Diesbezüglich wird nochmals auf die Zielsetzung der vorliegenden Planung verwiesen.
--	--	--

		Laut einer Studie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sind in Deutschland über 3.000.000.000 m restriktionsfreier Freiflächen also ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für die Installation von Freiflächen PV-Anlagen geeignet. Es existieren demnach enorme restriktionsfreie Flächenreserven, die für die Installation auch von großflächigen PV-Anlagen zur Verfügung stehen. Somit gibt es keine Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen v.a. für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Aus den genannten Gründen bestehen gegen die o.g. Planung aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken.	Die von der Landwirtschaftskammer genannte Flächenkulisse für die Installation von PV-Freiflächenanlagen liegt vermutlich entlang von Hauptverkehrswegen und in Regionen mit Konversionsflächen. Unter Berücksichtigung des noch über einen längeren Zeitraum erforderlichen Ausbaus der Strominfrastruktur wird ein dezentraler Ausbau der Windenergie für zielführend gehalten, so dass die erzeugte Energie möglichst im näheren Umfeld verbraucht werden kann. Schon heute müssen Windenergie- und PV-Freiflächenanlagen immer wieder abgeregelt werden, da die Netze den erzeugten Strom nicht aufnehmen können. Die (energetische) Nutzung von Grund und Boden obliegt dem Flächeneigentümer/Landwirt. Ergänzt sei, dass gerade in Dürrejahre wie zwischen 2018 und 2022 Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien eine zusätzliche Einnahmequelle für die Landwirtschaft darstellen können, die Ertragsausfälle durch Trockenheit zumindest teilweise kompensieren kann. Die versiegelten Bereiche beschränken sich auf das Fundament der Windenergieanlage sowie die Standorte der Trafoanlagen und Wechselrichter. Die Wege werden mit einer sog. wassergebundenen Decke ausgeführt, die Unterkonstruktionen der Modulflächen werden in den Boden gerammt. Die Windenergieanlage sowie die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind als temporäre Nutzung ausgelegt und vollständig reversibel. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 vom 21. Juli 2014 (BGBl. S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 Nr. 52) geändert worden ist, ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang einzustellen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, liegen gemäß § 2 EEG 2023 Errichtung und Betrieb der Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
--	--	---	--

10	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland 23.12.2025	Gegen die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes werden seitens Straßen.NRW; Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen, sofern die Auflagen und Hinweise gemäß der Stellungnahme vom 23.12.2025 mit Az.: MSL-4402 2025-0027774 zum Bebauungsplan im Rahmen der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
11	LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 09.12.2025	Im Begründungsentwurf der 54. Änderung des FNP und im Umweltbericht für die 54. Änderung des FNP und den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 "Energiepark Hülseide" wurde bereits die Betroffenheit des Schlosses Loburg (Denkmallisten-Nr. A-060, KlaraID 29662) durch die geplante Windkraftanlage südlich der B 51 erkannt. Es handelt sich bei dem Schloss Loburg um eine streng symmetrisch angelegte, umgräftete, neubarocke Anlage, an welche sich im Süden der im Denkmalumfang enthaltene Landschaftsgarten/Waldpark anschließt. Das axiale Wegesystem des Parks ist ebenfalls im Denkmalumfang enthalten. Die Anlage ist unter anderem aufgrund von künstlerischen Gründen denkmalwert. Sie wurde nach einem Brand 1900-1902 nach Plänen von Hermann Schaedler erbaut, welcher wiederum den bescheideneren Vorgängerbau von Johann Conrad-Schlaun zitierte. In einem größeren räumlichen und funktionalen Zusammenhang steht das Schloss Loburg mit der ehem. dem Schloss zugehörigen "Ökonomie Loburg" (Schirl 6a, Denkmallisten-Nr. A-083, KlaraID 32007). Die südwestlich ans Plangebiet angrenzende Eichenallee beginnend an der heutigen B 51 und parallel zum Holtkampgraben verlaufend, steht gemeinsam mit der Hofanlage unter Denkmalschutz. Im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (online verfügbar unter https://www.lwl-dlbw.de/de/	Zum Entwurf der vorliegenden Planung hat der Vorhabenträger eine Visualisierung hinsichtlich möglicher Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage auf das Erscheinungsbild der Schlossanlage eingeholt. Im Ergebnis konnte nur ein Standort bestimmt werden, an dem Schloss und Teilbereiche der Rotorfläche gemeinsam sichtbar sind. Dieser Standort befindet sich zudem nicht auf einem ausgewiesenen Fußweg bzw. auf dem Schlossplatz, sondern auf dem nördlich der Schlossanlage gelegenen Sportplatz. Wie der Visualisierung in der Anlage zur Begründung zu entnehmen ist, sind vom Betrachtungspunkt auch nicht ausschließlich die Schlossanlage und der Rotor sichtbar, vielmehr „verstellen“ Gebäudeteile der dem Schloss vorgelagerten Schule den Blick auf das Portal. Subjektiv betrachtet, bestimmen die Zweckbauten aus den 1970er/80er Jahren das Bild der Schlossanlage. Vor dem Hintergrund dieser „worst-case-Betrachtung“ und unter Berücksichtigung der o. g. rechtlichen Rahmenbedingungen hält die Gemeinde – in Abwägung der Belange hinsichtlich einer regenerativen Energieerzeugung und des Denkmalschutzes in Bezug auf das Schloss Loburg gegen- und untereinander – an der vorliegenden Planung fest. Darüber hinaus wird auch auf § 2 EEG und der damit verbundenen besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hingewiesen.

		publikationen/kulturlandschaft/) ist das Schloss Loburg als kulturlandschaftsprägendes Denkmal mit funktionaler Raumwirkung ausgewiesen. Es liegt - wie bereits im Umweltbericht benannt - im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich K 6.13. Aus Sicht der städtebaulichen Denkmalpflege rate ich an, im weiteren Planverfahren mithilfe von Visualisierungen zu überprüfen, inwiefern die Windkraftanlage sich auf die Hauptansicht des Schlosses und das axiale Wegesystem des Landschaftsgartens auswirken wird und ob Planfestsetzungen getroffen werden können, welche die visuellen Auswirkungen auf die Schlossanlage mindern (z. B. durch Standortanpassungen). Die Erkenntnisse sollten in die Begründung, den Umweltbericht und die Abwägung einfließen. Zur Prüfung des Schutzgutes Kulturelles Erbe verweise ich auf den 2024 erschienenen Leitfaden Kulturellen Erbes in der Umweltprüfung, welcher online unter https://www.uvp.de/de/service/leitlinien-der-uvp-gesellschaft/1422-kulturelles-erbe-in-der-umweltpruefung abgerufen werden kann. Der Leitfaden enthält wichtige und praxisnahe methodische Hinweise zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des kulturellen Erbes sowie der Auswirkungen von Vorhaben auf das Schutzgut.	
12	Thyssengas GmbH 12.12.2025	Von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	Wasser- und Bodenverband Ostbevern 17.12.2025	Da die Belange des Wasser- und Bodenverbandes durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen sind, werden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Ich bitte bei der weiteren Planung zu beachten, dass sich im Plangebiet die Gewässer 7-6.11 und 7-6.0 befinden.	
--	--	---	--

Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3(1) BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (08.12.2025)
- Handwerkskammer Münster (18.12.2025)
- Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster (11.12.2025)
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Münsterland (19.12.2025)
- Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG (02.01.2026)
- Gemeinde Glandorf (09.12.2025)
- Gemeinde Lienen (23.12.2025)
- Stadt Greven (16.12.2025)
- Stadt Telgte (10.12.2025)
- Stadt Warendorf (17.12.2025)

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Ostbevern

Rheda-Wiedenbrück, im März 2026

Tischmann Loh & Partner, Stadtplaner PartGmbB